

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenningen am 19.01.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Lenningen unter www.lenningen.de in die Rubrik „Rathaus & Service“ unter dem Reiter „Öffentliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden weiterhin im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen im Amtlichen Teil der Gemeinde Lenningen abgedruckt. Zudem können sie im Rathaus Oberlenningen, Marktplatz 1, 73252 Lenningen, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Die Bekanntmachung kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angaben der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
3. Abweichend zu Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lenningen zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen im Amtlichen Teil, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen im amtlichen Teil der Gemeinde Lenningen.

§ 2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage der Gemeinde Lenningen veröffentlicht wurde.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 28.11.1978 über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen außer Kraft.